

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Jeder Dawiderhandelnde verfiel einer Geldstrafe, welche für die erste Classe 40, für die zweite 30, in der vierten 10 und in der fünften 5, 4 und 3 Reichsthaler betrug. Den dieser Verordnung entgegenhandelnden Schneidern decretirte man das erstemal 10, das zweitemal 20, beim drittemal aber die Kassirung des Handwerkes. Von den Geldstrafen bekam jeder Anzeiger ein Drittel.

## Die Landgerichts - Ordnung.

(Im Jahre 1677.)

Schon früher wurde erwähnt, daß alle größeren Verbrechen, welche die Befugniß des Marktrichters überschritten, vor das Landgericht Wildenstein kamen, dessen Thurm nicht nur zur Inhaftirung des Schuldigen diente, sondern auch die Folterstätte und ihre Instrumente barg.

In welcher Weise damals Recht gesprochen wurde, erhellt aus folgenden hauptsächlichsten Punkten der im Jahre 1677 erlassenen „Landgerichts-Ordnung für Oberösterreich“:

1. Wenn Jemand auf seinem eigenen Grunde irgend ein „vergrabenes Guet“ fand, hatte er Anspruch auf den halben Theil desselben, die andere Hälfte gehörte dem Landgerichte oder der Ortsobrigkeit. Fand er das Gut auf fremdem Grunde, so durfte der Finder, der Grundeigenthümer und die „Obriegkeit“ je ein Drittel behalten. „Wo aber“ — heißt es wörtlich — „auf Eines aignen oder andern Gründen ein Schatz mit Zauberey oder andrer verbottnen Kunst gefunden würd, soll der Finder keinen Genuß haben, sondern der Schatz dem Landgericht und Besizer des Grundes gehören.“

2. Der Fund verloren gegangener Güter oder das außerhalb des Burgfriedens betroffene Vieh war dem